

03.11.2021

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

A Problem

Am 7. Oktober 2021 beschloss der Landtag in zweiter Lesung das Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe; der Regierungsentwurf zu diesem Gesetz (Lt-Drs. 17/14963) ist Anfang September beim Landtag eingebracht worden. Das beschlossene Gesetz sieht in Artikel 1 Nummer 6 die Änderung von § 82a Hochschulgesetz und in Artikel 2 Nummer 6 die Änderung von § 73a Kunsthochschulgesetz vor. Diese beiden Vorschriften bildeten bis zum 1. Oktober 2021 die Grundlage für die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Jedoch sind die zu ändernden Vorschriften aufgrund des § 84 Absatz 6 Hochschulgesetz und § 74 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz bereits am 1. Oktober 2021 und damit vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes außer Kraft getreten. Die Änderungsbefehle in Artikel 1 Nummer 6 und in Artikel 2 Nummer 6 können daher formal nicht umgesetzt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Regelungen zum Außerkrafttreten in § 84 Absatz 6 Hochschulgesetz und § 74 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz durch das am 7. Oktober 2021 beschlossene Gesetz ebenfalls aufgehoben werden sollten (Artikel 1 Nummer 7, Artikel 2 Nummer 7).

Mangels wirksamer Ermächtigungsgrundlage kann nun die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, die zur rechtssicheren Durchführung des Wintersemesters 2021/2022 von den Hochschulen dringend erwartet wird, nicht neu erlassen werden. Im Falle eines normalen Hochschulbetriebs mit voller Präsenzlehre wäre das Fortbestehen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht mehr erforderlich. Voraussichtlich werden aber besonders große Vorlesungen und teilweise auch andere Lehrangebote auch dann noch digital durchgeführt werden. Für diese verbleibenden Digitalangebote brauchen die Hochschulen weiter eine rechtssichere Grundlage, selbst wenn diese Angebote nur noch einen geringen Prozentsatz des Gesamtangebots ausmachen. Im Übrigen wird auf den vorgenannten Gesetzentwurf (Drucksache 17/14963) und dessen Begründung Bezug genommen.

B Lösung

Die inzwischen aufgehobenen § 82a Hochschulgesetz und § 73a Kunsthochschulgesetz sollen daher nun neu in das Hochschulgesetz und das Kunsthochschulgesetz eingefügt werden. Dabei erhalten die Vorschriften die Fassung, die sie durch das Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe erhalten hätten, wären die zu ändernden Vorschriften nicht zum 1. Oktober 2021 außer Kraft getreten. Eine inhaltliche Veränderung gegenüber dem Beschluss des Landtags vom 7. Oktober 2021 wurde dabei, abgesehen von wenigen redaktionellen Korrekturen, die in der Begründung aufgezeigt werden, nicht vorgenommen.

Eine Berichtigung des am 7. Oktober 2021 beschlossenen Gesetzes war trotz des eindeutigen Willens des Gesetzgebers nicht möglich, weil sich die Berichtigung in quantitativer Sicht als zu umfangreich dargestellt hätte.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und
Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

L Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Änderungsgesetzes¹] (GV.NRW. S. [einsetzen: Seitenangabe]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird um folgende Angabe ergänzt:

„§ 82a Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe“

2. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe

(1) Das Ministerium wird für den Fall, dass

1. der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat,
2. der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder
3. eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist,

zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder und der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 und §§ 63 bis 65 sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.

¹ In Bezug genommen wird der am 7. Oktober 2021 verabschiedete Entwurf des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe, Drucksache 17/14963, dessen Verkündung noch aussteht.

NRW. S. 310), abzuweichen. Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
2. die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und
5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 5 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.

(2) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ermächtigt. Die Ermächtigung besteht unbeschadet der Sätze 3 und 4 zumindest für den Zeitraum der jeweiligen Feststellung oder den Zeitraum der Geltung der jeweiligen Rechtsverordnung und ist unabhängig von der Wirksamkeit der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Wirksamkeit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Wird die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Geltung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlängert, verlängert sich entsprechend auch der Zeitraum der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1. Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als zweites dem Semester folgt, in dem die Feststellung einer epidemischen Lage im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 aufgehoben wird oder die Geltung einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 endet. Ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Wintersemester, endet dieses am 31. März des jeweiligen Jahres; ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Sommersemester, endet dieses am 30. September des jeweiligen Jahres. Zur weiteren Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Sicherung des Hochschulbetriebs in dieser Pandemie und der Grundrechte der Hochschulmitglieder wird das Ministerium ermächtigt, die Rechtsverordnung nach Absatz 1

oder einzelne Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zu erlassen.

(3) Wenn durch den Eintritt einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, an Hochschulen der Lehr- oder Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, kann das Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 erlassen. Beschränken sich die Einschränkungen nach Satz 1 auf eine einzelne Hochschule, insbesondere auf ihren Sitz, einen Standort oder Studienort, ist die Rechtsverordnung in ihrem örtlichen Anwendungsbereich entsprechend einzuzugrenzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Großeinsatzlage oder der Katastrophe ermächtigt. Die Ermächtigung nach Absatz 3 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als viertes dem Semester folgt, in dem die Großeinsatzlage oder die Katastrophe eingetreten ist. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Geltung der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 ist zu befristen. Die jeweilige Rechtsverordnung tritt spätestens zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem das Ministerium nach Absatz 2 oder Absatz 4 nicht mehr zu ihrem Erlass ermächtigt ist.

(6) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 3 unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“

Artikel 2 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Änderungsgesetzes²] (GV.NRW. S. [einsetzen: Seitenangabe]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird um folgende Angabe ergänzt:

„§ 73a Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe“

² In Bezug genommen wird der am 7. Oktober 2021 verabschiedete Entwurf des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe, Drucksache 17/14963, dessen Verkündung noch aussteht.

2. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

**„§ 73a
Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage
oder einer Katastrophe**

- (1) Das Ministerium wird für den Fall, dass

1. der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat,
2. der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder
3. eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist,

zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft sowie zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder und der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 13, § 14, § 40, § 42, § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 46 Absatz 3, § 53 sowie §§ 55 bis 57 abzuweichen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Kunsthochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
2. die Sitzungen der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 55a erleichtert werden kann und
5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 3 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.

(2) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ermächtigt. Die Ermächtigung besteht unbeschadet der Sätze 3 und 4 zumindest für den Zeitraum der jeweiligen Feststellung oder den Zeitraum der Geltung der jeweiligen Rechtsverordnung und ist unabhängig von der Wirksamkeit der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Wirksamkeit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Wird die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Geltung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlängert, verlängert sich entsprechend auch der Zeitraum der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1. Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als zweites dem Semester folgt, in dem die Feststellung einer epidemischen Lage im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 aufgehoben wird oder die Geltung einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 endet. Ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Wintersemester, endet dieses am 31. März des jeweiligen Jahres; ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Sommersemester, endet dieses am 30. September des jeweiligen Jahres. Zur weiteren Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Sicherung des Hochschulbetriebs in dieser Pandemie und der Grundrechte der Hochschulmitglieder wird das Ministerium ermächtigt, die Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder einzelne Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zu erlassen.

(3) Wenn durch den Eintritt einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, an Hochschulen der Lehr- oder Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, kann das Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 erlassen. Beschränken sich die Einschränkungen nach Satz 1 auf eine einzelne Hochschule, insbesondere auf ihren Sitz oder einen Standort, ist die Rechtsverordnung in ihrem örtlichen Anwendungsbereich entsprechend einzugrenzen.

(4) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Großeinsatzlage oder der Katastrophe ermächtigt. Die Ermächtigung nach Absatz 3 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als viertes dem Semester folgt, in dem die Großeinsatzlage oder die Katastrophe eingetreten ist. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Geltung der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 ist zu befristen. Die jeweilige Rechtsverordnung tritt spätestens zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem das Ministerium nach Absatz 2 oder Absatz 4 nicht mehr zu ihrem Erlass ermächtigt ist.

(6) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 3 unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Am 7. Oktober 2021 beschloss der Landtag in zweiter Lesung das Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe; der Regierungsentwurf zu diesem Gesetz (Lt-Drs. 17/14963) ist Anfang September beim Landtag eingebracht worden. Das beschlossene Gesetz sieht in Artikel 1 Nummer 6 die Änderung von § 82a Hochschulgesetz und in Artikel 2 Nummer 6 die Änderung von § 73a Kunsthochschulgesetz vor. Diese beiden Vorschriften bildeten bis zum 1. Oktober 2021 die Grundlage für die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Jedoch sind die zu ändernden Vorschriften aufgrund des § 84 Absatz 6 Hochschulgesetz und § 74 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz bereits am 1. Oktober 2021 und damit vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes außer Kraft getreten. Die Änderungsbefehle in Artikel 1 Nummer 6 und in Artikel 2 Nummer 6 können daher formal nicht umgesetzt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Regelungen zum Außerkrafttreten in § 84 Absatz 6 Hochschulgesetz und § 74 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz durch das am 7. Oktober 2021 beschlossene Gesetz ebenfalls aufgehoben werden sollten (Artikel 1 Nummer 7, Artikel 2 Nummer 7).

Mangels wirksamer Ermächtigungsgrundlage kann nun die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, die zur rechtssicheren Durchführung des Wintersemesters 2021/2022 von den Hochschulen dringend erwartet wird, nicht neu erlassen werden. Im Falle eines normalen Hochschulbetriebs mit voller Präsenzlehre wäre das Fortbestehen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht mehr erforderlich. Voraussichtlich werden aber besonders große Vorlesungen und teilweise auch andere Lehrangebote auch dann noch digital durchgeführt werden. Für diese verbleibenden Digitalangebote brauchen die Hochschulen weiter eine rechtssichere Grundlage, selbst wenn diese Angebote nur noch einen geringen Prozentsatz des Gesamtangebots ausmachen. Im Übrigen wird auf den vorgenannten Gesetzentwurf (Drucksache 17/14963) und dessen Begründung Bezug genommen.

Die inzwischen aufgehobenen § 82a Hochschulgesetz und § 73a Kunsthochschulgesetz sollen daher nun neu in das Hochschulgesetz und das Kunsthochschulgesetz eingefügt werden. Dabei erhalten die Vorschriften die Fassung, die sie durch das Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe erhalten hätten, wären die zu ändernden Vorschriften nicht zum 1. Oktober 2021 außer Kraft getreten. Eine inhaltliche Veränderung gegenüber dem Beschluss des Landtags vom 7. Oktober 2021 wurde dabei, abgesehen von wenigen redaktionellen Korrekturen, die in der Begründung aufgezeigt werden, nicht vorgenommen.

Eine Berichtigung des am 7. Oktober 2021 beschlossenen Gesetzes war trotz des eindeutigen Willens des Gesetzgebers nicht möglich, weil sich die Berichtigung in quantitativer Sicht als zu umfangreich dargestellt hätte.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Änderung in Artikel 1 wird § 82a neu in das Hochschulgesetz eingefügt. Dabei erhält er die Fassung, die er durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum

Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe (Drucksache 17/14963) erhalten sollte.

Das am 7. Oktober 2021 durch den Landtag in zweiter Lesung beschlossene Gesetz wurde durch die Landesregierung mit Gesetzentwurf vom 31. August 2021 beim Landtag eingebracht, von diesem in erster Lesung am 10. September 2021 in den Wissenschaftsausschuss (federführend) überwiesen und von diesem in der Sitzung am 22. September 2021 abschließend beraten.

Noch vor dem Beschluss am 7. Oktober 2021 trat § 82a Hochschulgesetz in seiner damaligen Fassung aufgrund des § 84 Absatz 6 Hochschulgesetz zum 1. Oktober 2021 außer Kraft. Somit läuft der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nummer 6 des beschlossenen Gesetzes ins Leere.

Dieser Fehler wird durch die nun vorgeschlagene Gesetzesänderung bereinigt. Der Gesetzestext entspricht dabei dem bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Text, in den die am 7. Oktober 2021 mit dem Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe beschlossenen Änderungen eingearbeitet wurden.

Gegenüber dem am 7. Oktober 2021 beschlossenen Gesetz wurden folgende redaktionelle Richtigstellungen vorgenommen:

- Das Vollzitat des Infektionsschutzgesetzes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurde aktualisiert und berücksichtigt nun die Änderung durch das Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530);
- Der Verweis in Satz 6 muss sich richtigerweise auf die Sätze 4 und 5 beziehen.

Zur inhaltlichen Begründung der Vorschrift wird im Übrigen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfs mit der Drucksache 17/14963, Seite 57ff. verwiesen.

Zu Artikel 2

Zur Begründung wird auf die Begründung des Artikel 1 verwiesen. Gegenüber dem am 7. Oktober 2021 beschlossenen Gesetz wurden folgende redaktionelle Richtigstellungen vorgenommen:

- Das Vollzitat des Infektionsschutzgesetzes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurde aktualisiert und berücksichtigt nun die Änderung durch das Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530);
- Der Verweis in Satz 4 muss sich richtigerweise auf die Sätze 2 und 3 beziehen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion